

Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang.

Berlin, Dienstag, den 14. Oktober 1913.

Nr. 50.

Inhalt: Versicherungsbesitz: Bekanntmachung über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungsversicherungen. Vom 8. Oktober 1913. Seite 1008

Versicherungswesen.

Der Bundesrat hat auf Grund der §§ 366, 367 der Reichsversicherungsordnung über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungsversicherungen sowie über die Muster der von den Rassen einzureichenden Nachweisungen und über die Einreichungsfristen folgende Bestimmungen erlassen:

I.

§ 1. Die Rassen haben folgende Bücher zu führen:

- A. Mitgliederverzeichnis,
- B. Krankenbuch,
- C. Nachweisung der für die Rasse tätigen Ärzte, Spezialärzte, Zahnärzte, Zahntechniker, Apothekenbesitzer und verwandter und anderer solcher Personen, welche Arzneimittel feilhalten,
- D. Einnahme- und Ausgabebuch,
- E. Nachweisung des Vermögens,
- F. Verzeichnis der Gebrauchsgegenstände.

Die Führung von Hilfsregistern ist zulässig, auch kann die Buchführung zu A, B, C in Kartenform geschehen.

A. Mitgliederverzeichnis.

§ 2. In ein allgemeines Mitgliederverzeichnis sind sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der in §§ 3 bis 5 dieser Bestimmungen genannten unter Angabe von Geschlecht, Beruf und Geburtsort einzutragen. Als Beruf gilt nicht der erklärte Beruf, sondern die tatsächliche Beschäftigung, welche die Mitgliedschaft begründet.

Die Paragraphenzahlen beziehen sich auf die Reichsversicherungsordnung.